

**Infektionsschutzkonzept nach § 5 Thüringer SARS-CoV-2-
Maßnahmenfortentwicklungsverordnung
für den Betrieb von vermieteten Räumlichkeiten der Gemeinde Schönstedt
hier: Backhaus in Alterstedt**

Einleitung

In diesem Jahr besteht ein erhöhtes gesundheitliches Risiko durch den Erreger COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2). Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, möglich sind auch Schmierinfektionen und eine Ansteckung über die Bindehaut der Augen.

Wie andere Erreger von Atemwegserkrankungen kann eine Infektion mit dem Coronavirus zu Krankheitszeichen wie Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber führen. Einige Betroffene leiden auch an Durchfall.

Bei einem Teil der Erkrankten geht das Virus mit einem schweren Verlauf einher und kann zu Atemproblemen und Lungenentzündungen führen bis hin zur Todesfolge.

Es wurden auch Fälle bekannt, in denen sich Personen bei Betroffenen angesteckt haben, die nur leichte oder unspezifische Krankheitszeichen gezeigt hatten.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Schutzmaßnahmen verfolgen vorrangig das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Gesundheit der Besucher der Örtlichkeit zu sichern.

- 1 Verantwortlicher für Vermietung ist nach § 5 Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung der Eigentümer. Eigentümer ist die Gemeinde Schönstedt, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Schönstedt, Herr Egbert Zöllner, Amtssitz in Hauptstraße 37, 99947 Schönstedt.
- 2 Das Maßnahmekonzept betrifft das Gebäude des Backhauses, umgangssprachlich „Baks“ genannt, mit genutzten geschlossenen Räumlichkeiten von ca. 46 m².
- 3 Die Lüftung der geschlossenen Räumlichkeiten des Backhauses wird durch die vorhandenen Fenster und Türen gewährleistet. Eine Abluftanlage besteht nicht. Zwischen den Nutzungen werden die Räume durch offene Türen und Fenster mindestens 5 Minuten gründlich gelüftet.
- 4 Folgende weitere Maßnahmen nach § 5 Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung werden durchgeführt:
 - Hygienepläne der Einrichtungen werden konsequent eingehalten.
 - Vor und nach der Nutzung durch verschiedene Personengruppen sind die genutzten Räume, die Toiletten, sowie sämtliche Griffe und zur Verfügung gestellte genutzte Geräte durch den Veranstalter mit Desinfektionsmittel zu wischen.
 - Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen (insb. regelmäßiges Händewaschen oder -desinfizieren, Geräte- und Flächendesinfektion, Reinigung von Räumen) haben regelmäßig beim Betreten und nach Nutzung des Gebäudes zu erfolgen. Handdesinfektionsspender sind durch den Veranstalter bereit zu stellen.
 - Auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist zu achten. Sollte der gesetzlich vorgegebene Mindestabstand von 1,5m auf Verkehrswegen und in Räumen nicht eingehalten werden können, sollten Nasen-Mund-Schutzmasken getragen werden.

- Personen, die sich krank fühlen oder Krankheitssymptome, sowohl von COVID-19 als auch Erkältungssymptome, zeigen, dürfen an Veranstaltungen nicht teilnehmen und haben das Gelände nicht zu betreten bzw. bei bemerken sofort zu verlassen.
- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass für ausreichende und regelmäßige Lüftung gesorgt ist.
- Bei mehr als 30 Teilnehmern in geschlossenen Räumen ist die Veranstaltung mindestens 48 Stunden vorher beim Gesundheitsamt anzumelden.
- Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumlichkeiten ist des Weiteren eine Anwesenheitsliste auszulegen, in welche sich die Anwesenden einzutragen haben, um ggf. Infektionswege zurückverfolgen zu können.
- Bei mehr als 75 Teilnehmern unter freiem Himmel ist die Veranstaltung mindestens 48 Stunden vorher beim Gesundheitsamt anzumelden.
- Bei Risikogruppen sind besondere Schutzvorkehrungen zu beachten. Die aktuellen Verordnungen zum Infektionsschutz des Landes Thüringen sind einzuhalten.
- Durch den für die Veranstaltung Verantwortlichen ist vor der Nutzung ein Hygienemaßnahmenkonzept zu erstellen und vorzuhalten. Der Verantwortliche hat darin zuzusichern, sich an die o. g. Auflagen zu halten, eigene Maßnahmen schriftlich festzulegen und die für die Durchsetzung verantwortlichen Personen zu benennen.

Schönstedt, den 10.02.22

Egbert Zöllner
(Bürgermeister)